

Hauptniederlassung: Schlossstr. 20, 51429 Bergisch Gladbach Telefon (02204) 9508-200 / Telefax (02204) 9508-250

E-Mail: info@curator.de

Zweigniederlassung: Gohliser Str. 11, 04105 Leipzig Telefon (0341) 58930-0 / Telefax (0341) 59030-10

E-Mail: <u>leipzig@curator.de</u> Internet: <u>www.curator.de</u>

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Ärzte **Notfalldienste** übernehmen, verfolgen sie therapeutische Zwecke. Wir stellen Ihnen ein wichtiges Urteil zur **Steuerbefreiung** der vertretungsweisen Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt vor. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, wann das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid bei **Datenübermittlung durch Dritte** ändern darf. Der **Steuertipp** zeigt, wie Eltern bei der **Ferienbetreuung** ihrer Kinder von einer Steuerersparnis profitieren können.

<u>Heilbehandlung</u>

Vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste ist umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der ärztliche Notfalldienst (z.B. an Wochenenden) auch dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn ein Arzt ihn vertretungsweise für einen anderen Arzt (**gegen Entgelt**) übernimmt.

Der Kläger ist selbständiger Arzt, der mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe eine Vereinbarung über die freiwillige Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst abgeschlossen hatte. Er hatte in den Jahren 2012 bis 2016 für andere, zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte als Vertreter deren Sitz- und Fahrdienste in eigener Verantwortung übernommen. Gegenüber den vertretenen Ärzten rechnete der Kläger hierfür einen Stundenlohn zwischen 20 € und 40 € ab. Die erbrachten Notfalldienste hielt er für umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt und das Finanzgericht teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, dass der Kläger gegenüber dem Arzt, dessen Notfalldienst er übernommen hat, eine sonstige Leistung gegen Entgelt erbracht habe, die kein therapeutisches Ziel verfolgt habe. Die Vertretung des Arztes beim Notfalldienst wurde daher als umsatzsteuerpflichtig eingestuft.

Der BFH hat dem Mediziner hingegen die Umsatzsteuerbefreiung gewährt. Auch die vertretungsweise Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt durch einen anderen Arzt ist als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung einzustufen. Die vertretenen Ärzte hatten sich zwar durch die Vertretung beim Notfalldienst Freizeit erkauft. Maßgeblich war aber, dass der Kläger die zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte nur dadurch von der Übernahme des Diensts hatte freistellen können, dass er selbst den Notfalldienst erbrachte. Der ärztliche Notfalldienst ist eine ärztliche Heilbehandlung; er dient dazu, in Notfällen ärztliche Leistungen in den Zeiten zu erbringen, in denen die reguläre haus- oder fachärztliche Versorgung nicht stattfindet. Der Dienst gewährleistet damit die ärztliche Versorgung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet, was eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit ist. In welchem Umfang die Patienten den Notfalldienst tatsächlich in Anspruch nehmen, spielt laut BFH keine Rolle.

Hinweis: Der BFH überträgt damit seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 zu Bereitschaftsdiensten bei Großveranstaltungen auf den Sitz- und Fahrdienst. Insoweit stellt er

auch die Leistungserbringung durch einen fachlich qualifizierten Subunternehmer des Arztes der Leistungserbringung durch den Arzt selbst gleich. Die tätigkeitsbezogene Sichtweise des BFH gewährleistet die möglichst gleichmäßige Umsatzbesteuerung ärztlicher Notfalldienste in ganz Deutschland. Auf die erheblichen regionalen Unterschiede in der Organisation der Vertretung bei Notfalldiensten durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung kommt es damit nicht mehr an.

Komfortzimmer

Wahlleistungen eines Krankenhauses sind von der Gewerbesteuer befreit

Wie weit reicht die Gewerbesteuerbefreiung für Krankenhäuser in Bezug auf verschiedene Komfortelemente bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "Unterkunft" durch Patienten? Dieser interessanten Frage ist das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) nachgegangen.

Die Klägerin betreibt ein Krankenhaus. Gegen Aufpreis konnten die Patienten sogenannte Komfortzimmer auswählen, die mehr Platz boten und besser ausgestattet waren. Privatpatienten wurde der Zuschlag für das Komfortzimmer von ihrer Krankenversicherung erstattet. Sofern keine Versicherung dafür aufkam, zahlten die Patienten selbst. Nach Ansicht des Finanzamts war der Ertrag aus der Vermietung der Komfortzimmer gewerbesteuerpflichtig.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die Vermietung der Komfortzimmer ist von der Gewerbesteuerbefreiung umfasst, denn sie gilt grundsätzlich auch für Krankenhausleistungen, die Wahlleistungen sind. Entscheidend ist, dass das Krankenhaus ein **Zweckbetrieb** ist. Wie die Wahlleistungen umsatzsteuerlich beurteilt werden, ist für die Gewerbesteuer nicht relevant. Ansonsten sind Wahlleistungen typische Krankenhausleistungen, wenn sie von privaten Krankenversicherungen erstattet werden. Die Erträge aus den Wahlleistungen sind der Sache nach auch nicht von den übrigen Erträgen der Klägerin für Unterkunft und Verpflegung der Patienten trennbar. Daher sind sie insgesamt gewerbesteuerfrei.

Vorabentscheidungsersuchen

Gemeinnützigkeit von Servicekörperschaften steht auf dem Prüfstand

Unter einer Servicekörperschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, die Dienstleistungen gegen Vergütung in Kooperation mit einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erbringt.

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit mit dem unionsrechtlichen Beihilfeverbot vorgelegt. Zu klären ist, ob der Erweiterung der Steuerbegünstigung für Zweckbetriebe auf Servicekörperschaften der Charakter einer Beihilfe zukommt. Zudem soll der EuGH entscheiden, ob eine nicht dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot unterfallende Altbeihilfe vorliegt.

Die für die Steuerbegünstigung bei Gemeinnützigkeit erforderliche unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke setzt grundsätzlich voraus, dass die begünstigte Körperschaft diese Zwecke selbst verwirklicht. Aufgrund einer Ende 2020 neu geschaffenen Regelung kann dieses Erfordernis nunmehr unter erleichterten Bedingungen erfüllt werden.

Beispiel: Ein Krankenhaus lagert eine bisher im steuerbegünstigten Zweckbetrieb Krankenhaus geführte Wäscherei auf eine eigenständige GmbH aus.

Nach der Neuregelung ist auch die Wäscherei-GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft anzusehen, wenn ein planmäßiges Zusammenwirken mit dem Krankenhaus vorliegt.

Hierdurch kommt es zu einer steuerrechtlichen Bevorzugung dieser GmbH gegenüber anderen Wettbewerbern. Der konkrete Streitfall unterstreicht dies: Die Klägerin hatte beabsichtigt, als Servicekörperschaft Dienstleistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung und des Rechnungswesens für eine gemeinnützige Stiftung zu erbringen. Sofern von einer unmittelbaren steuerbegünstigten Zweckverfolgung ausgegangen würde, könnte die Klägerin ihre Leistungen an die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Stiftung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erbringen. Dagegen können Wettbewerber die gleichen Leistungen nur zum Regelsteuersatz erbringen.

Die Neuregelung kann also zulasten anderer Anbieter als wettbewerbsrelevant angesehen werden. Daher hat der EuGH zu entscheiden, ob eine beihilferelevante Unternehmensbegünstigung vorliegt. In dem Verfahren wird vor allem zu klären sein, ob die zulasten der steuerbegünstigten Körperschaften bestehenden Beschränkungen - etwa in Bezug auf die Mittelverwendung - der Annahme einer Beihilfe entgegenstehen können. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass eine neue wettbewerbsverzerrende Beihilfe vorliegt, dürfte die neue Vorschrift nicht mehr angewendet werden. Servicekörperschaften wäre dann der Status der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit zu versagen.

Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändern darf, wenn ihm **Daten elektronisch übermittelt** werden, die bei Erlass des ursprünglichen Bescheids noch nicht vorlagen. Hierfür spielt es keine Rolle, ob der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war.

Im Streitfall hatten die Kläger eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre **Renteneinkünfte** zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ jedoch einen Einkommensteuerbescheid ohne Berücksichtigung der Renteneinkünfte. Später erhielt es auch noch einmal auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Der BFH hat diese Handhabung aus folgenden Erwägungen bestätigt: In der analogen Welt war die Änderung eines Steuerbescheids - sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerzahlers - nur möglich, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehörten zum Beispiel nachträglich bekanntgewordene Tatsachen oder ein Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, weil das Finanzamt die Rente trotz Kenntnis des Sachverhalts im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr besteuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit Wirkung ab 2017 geändert. Ein Steuerbescheid kann nun geändert werden, soweit dem Finanzamt Daten übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht. Daher ist eine Steuerfestsetzung auch dann zu ändern, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerzahler zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies hat sich im hier entschiedenen Fall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerzahlers gelten.

Kostenbeteiligung wird bei Singlehaushalten nicht geprüft

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und zugleich auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Das Vorliegen eines **eigenen Hausstands** setzt das Innehaben einer Wohnung voraus. Es erfordert des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Bedeutung kommt diesem Tatbestandsmerkmal nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur zu, soweit der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört - zum Beispiel im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts. Dies folgt schon aus dem Tatbestandsmerkmal "Beteiligung". Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, kann sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit an den Kosten der Lebensführung "beteiligen".

Führt der Arbeitnehmer dagegen einen Einpersonenhaushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) laut BFH nicht. Denn die Kosten der Lebensführung eines Einpersonenhaushalts werden denknotwendig von dieser einen Person getragen. Woher die hierfür erforderlichen Mittel stammen - ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken -, ist insoweit unerheblich.

Im Urteilsfall hatte ein 28-jähriger, auswärts Studierender seine Hauptwohnung in einer separaten Wohnung im Obergeschoss seines Elternhauses eingerichtet. Die Eltern wohnten in der grundrissgleichen Wohnung im Erdgeschoss und ließen ihn mietfrei wohnen. Am Studienort unterhielt der Sohn eine Zweitwohnung. Der BFH hat bei ihm notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung anerkannt.

Hinweis: Dagegen liegt kein eigener Hausstand vor, wenn ein Kind nur in den Haushalt seiner Eltern eingegliedert ist, ohne die Haushaltsführung wesentlich mitzubestimmen.

Kleine Anfrage

Die Zahl der Hausärzte ist wieder leicht gestiegen

Die Anzahl der Hausärzte ist nach einem kontinuierlichen Rückgang über einen längeren Zeitraum in den vergangenen zwei Jahren wieder leicht gestiegen. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion hervor. Demnach ist die Zahl der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Hausärzte im langjährigen Vergleich von 54.052 im Jahr 1999 auf 51.437 Vollzeitäquivalente im Jahr 2024 gesunken. Dies entspreche einem Rückgang um 4,8 % in 25 Jahren. Die Zahl der Hausärzte ist wieder leicht gestiegen, von 51.315 im Jahr 2022 auf 51.473 im Jahr 2024. Der Anteil der Hausärzte an der Gesamtzahl der Ärzte lag den Angaben zufolge 2024 bei 41,9 %.

Die Bundesregierung räumte ein, dass aufgrund der knappen personellen Kapazitäten im hausund kinderärztlichen Bereich eine Überlastung der für die geplante **Primärversorgung** noch vorzusehenden Arztgruppen verhindert werden müsse. Die Erarbeitung dieses komplexen Reformvorhabens sei noch nicht abgeschlossen.

Hinweis: Bei dem geplanten Primärarztsystem sollen Hausärzte erste Anlaufstelle für Patienten sein und damit eine zentrale Lenkungsfunktion übernehmen. Unter anderem soll das System die Terminvergabe an Fachärzte effektiver gestalten und beschleunigen.

Steuertipp

Eltern können Ausgaben für die Ferienbetreuung ihrer Kinder absetzen

Die meisten Schüler freuen sich auf die Ferien, berufstätigen Eltern bereitet die freie Zeit aber oft Kopfzerbrechen, weil sie diese nur begrenzt mit eigenen Urlaubstagen abdecken können. Damit die Kinder nicht allein zu Hause sind, haben Ferienprogramme daher Hochkonjunktur.

Die gute Nachricht für Eltern lautet: Die Kosten für Ferienlager & Co. lassen sich häufig als Kinderbetreuungskosten absetzen. Seit 2025 können 80 % der Ausgaben bis zu 4.800 € pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden.

Dieser **Sonderausgabenabzug** ist für die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr möglich

Voraussetzung ist, dass das Kind dem eigenen Haushalt angehört, also dort gemeldet ist. Das kann bei getrennten oder unverheirateten Eltern zum Problem werden. Wohnt das Kind zum Beispiel nur bei der Mutter, kann der Vater keine Ferienbetreuungskosten absetzen, selbst wenn er sie bezahlt. Also ist es vorteilhafter, wenn das Kind beiden Haushalten angehört. Dann können beide Elternteile mit der Anlage Kind die Kinderbetreuungskosten absetzen und sich den Höchstbetrag aufteilen.

Um Kosten absetzen zu dürfen, muss die reine Betreuung des Kindes im Vordergrund des Ferienprogramms stehen. Geht es um die Vermittlung von Wissen oder Fähigkeiten, gewährt das Finanzamt den Abzug nicht. Bietet zum Beispiel der örtliche Sportverein ein Fußballcamp in den Sommerferien an, nimmt das Finanzamt an, dass es um Fußballtraining geht und keine bloße Betreuung vorliegt. Genauso wird bei Sprachferien argumentiert. Hier geht es in erster Linie um die Vermittlung einer Fremdsprache. Das übrige Freizeitprogramm und die Kinderbetreuung werden in diesen Fällen als untergeordnet angesehen. Geht die Ferienbetreuung indes von einer Kita, einem Hort, der Kirche oder Gemeinde aus, wird sie steuerlich meist anerkannt. Sofern ein Extrageld für Bastelmaterialien, Busfahrten oder Eintrittstickets verlangt wird, ist dieses aber nicht absetzbar. Verpflegungskosten sind ebenfalls vom Abzug ausgeschlossen. Zudem gibt es noch formelle Hürden: Die Rechnung muss auf den Namen der Eltern ausgestellt sein und den exakten Wortlaut "Ferienbetreuung" enthalten. Die Kosten dürfen nicht bar bezahlt, sondern müssen auf ein Konto überwiesen worden sein.

Hinweis: Auch die Großeltern dürfen von den Eltern zwecks Ferienbetreuung unter Vertrag genommen und per Überweisung bezahlt werden. Liegt ein Betreuungsvertrag im Rahmen eines Minijobs vor und wird dies der Minijobzentrale gemeldet, kann daher sogar die Betreuung durch die Großeltern abgesetzt werden. Während die Eltern so Steuern und Sozialabgaben sparen, müssen die Großeltern dieses Geld nicht versteuern. Das Modell funktioniert aber nur, wenn die Großeltern nicht im selben Haushalt wie die Eltern wohnen.

Mit freundlichen Grüßen